

Hans Liermann

23. 4. 1893–22. 2. 1976

Am 22. Februar 1976 ist Professor D. Dr. Hans Liermann, emeritierter Ordinarius für Kirchenrecht, deutsche und bayerische Rechtsgeschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, nach schwerer Krankheit im 83. Lebensjahr gestorben. Er war seit dem 19. 2. 1965 ordentliches Mitglied der philosophisch-historischen Klasse unserer Akademie, seit 1953 Mitglied der Kommission für bayerische Landesgeschichte. Die Bayerische Akademie verliert mit ihm einen hochgeschätzten und allseits beliebten Mitarbeiter und Kollegen.

Hans Liermann wurde am 23. April 1893 als Sohn eines Arztes in Frankfurt a. M. geboren, wo er bis zu seinem 10. Lebensjahr aufgewachsen ist. Die Atmosphäre der früheren Reichsstadt blieb nicht ohne Einfluß auf ihn. In Liermanns letztem Buch „Erlebte Rechtsgeschichte“ (Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg, Band 15), das wenige Tage nach seinem Tod erschienen ist, berichtet er aufschlußreich über seine Familie, seine Vorfahren, seine Verwandten und ihre Umwelt. 1903 übernahm sein Vater die Leitung des Dessauer Kreiskrankenhauses; in Dessau bestand Liermann 1911 die Reifeprüfung am Humanistischen Gymnasium. Zum Studium seiner Lieblingsfächer alte

Sprachen, Deutsch und Geschichte konnte er sich nicht entschließen, weil ihm vor dem Beruf eines Gymnasiallehrers „graute“ (ib. S. 32). Für den Arztberuf fehlte ihm die praktische Veranlagung. Der Entschluß zum Jurastudium war also zunächst eine „Verlegenheitslösung“ (ib.), die er freilich später nie bereut hat. Liermann studierte zunächst in Freiburg und Halle und bestand kurz vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges das Referendarexamen am Oberlandesgericht in Naumburg. Nach Ende des Krieges, in dem er das EK II und das Verwundetenabzeichen erhielt, beschloß er aus familiären Gründen in den badischen Vorbereitungsdienst einzutreten und legte nach nochmaligem zweiseitigen Studium 1919 das badische Referendarexamen ab. Am 3. November 1919 wurde er als Schüler von Wilhelm van Calker in Freiburg zum Dr. iur. promoviert mit einer verfassungsrechtlichen Studie über „Die Finanzhoheit des Reiches und der Länder“. Nach bestandenen Assessorexamen (1921) ließ sich Liermann als Anwalt in Freiburg nieder; die dabei gesammelten praktischen Erfahrungen wollte er später nie missen. 1925 erhielt er von der Freiburger Fakultät einen Lehrauftrag für Kirchenrecht. Im Sommersemester 1926 habilitierte er sich mit der Arbeit „Das deutsche Volk als Rechtsbegriff im Reichsstaatsrecht der Gegenwart“ für öffentliches Recht mit gleichzeitiger Lehrbefugnis für Kirchenrecht. 1929 erhielt Liermann einen Ruf nach Prag und kurz darauf einen nach Erlangen. So wurde er am 1. Oktober 1929 Professor an der Universität Erlangen, der er trotz späterer Rufe nach Königsberg und Jena treu blieb. Zu seinem Erlanger Lehrauftrag gehörte außer dem Kirchenrecht das Fach deutsche und bayerische Rechtsgeschichte, was seiner Liebe zur Historie bestens entsprach. Nach dem Zweiten Weltkrieg war Liermann kurze Zeit kommissarischer Rektor und mehrere Jahre Prokanzler der Universität. 1953 verlieh ihm die Theologische Fakultät in Erlangen zu seinem 60. Geburtstag den Ehrendoktor. 1961 wurde er emeritiert, hielt aber noch weiterhin bis zum Sommersemester 1974 einstündige Vorlesungen, die vorwiegend der juristischen Allgemeinbildung dienen sollten und von interessierten Studenten gern gehört wurden. Auch seine schon früher beliebten wissenschaftlichen Exkursionen setzte er nach seiner Emeritierung noch fort.

¹ Lit.: Herwig Hornung: Verzeichnis der Schriften von E. K. Wien: Österr. Akademie 1967. 19 S. [nebst] Nachtrag. Ebda 1969. 7 S. – Ingo Reiffenstein: E. K. Forschungen und Fortschritte 41. 1967. 156–158. – Maria Hornung: In memoriam E. K. Onoma 20. 1976. – Peter Wiesinger: E. K. 1897–1975. Zeitschrift für Dialektologie und Linguistik 43. 1976. 1–10. – Ludwig Erich Schmitt (Hg.): Beiträge zur oberdeutschen Dialektologie. Festschrift für E. K. Marburg 1967. 323 S. (Deutsche Dialektographie. 51.) – Maria Hornung (Hg.): Mundart und Geschichte. E. K. zu seinem 70. Geburtstag zugeeignet. Graz, Wien, Köln 1967. VIII, 180 S. (Studien zur österreichisch-bairischen Dialektkunde. 4.).

Der Erlanger kirchenrechtliche Lehrstuhl war nicht für nur die Juristen, sondern auch für die Studierenden der Theologie geschaffen; für letztere hielt Liermann regelmäßig eine gesonderte zweistündige Vorlesung. Aus eigener Initiative hat er auch das Kirchenrechtliche Seminar eingerichtet und die Mittel dafür beschafft; es besitzt heute eine Bibliothek von rund 20000 Bänden. Bereits 1933 konnte Liermanns „Deutsches Evangelisches Kirchenrecht“ erscheinen. Es ist trotz der inzwischen eingetretenen großen Veränderungen im öffentlichen Leben noch heute ein sehr nützliches, instruktives Handbuch, methodisch aufgebaut, überall auf die historischen Grundlagen rekurrierend, dogmatisch klug abwägend und mit reichem Literaturverzeichnis versehen. Die Klarheit und der flüssige Stil machen das Studium dieses Buches auch für den Nichtjuristen gewinnreich. Von einer Neuauflage nach dem heutigen Stand hat Liermann abgesehen. Aber er hat auf kirchenrechtlichem Gebiet unablässig weitergearbeitet. 1954/55 erschien (im Isar-Verlag München) seine zweibändige Gesetzessammlung „Kirchen und Staat“, zu der jeder greifen wird, der auf diesem Gebiet zu arbeiten hat. Neben diesen Büchern steht die schier unübersehbare Fülle von Einzeldarstellungen und Spezialuntersuchungen in Aufsatzform, die vielleicht für Liermanns Arbeitsweise besonders charakteristisch sind. Eine knappe Auswahl solcher Aufsätze und kirchenrechtlicher Gutachten enthält der Band „Der Jurist und die Kirche“ (Jus Ecclesiasticum Band 17, Claudius-Verlag München 1973), der zum 80. Geburtstag Liermanns herausgegeben wurde. „Die gegenwärtige Lage der Wissenschaft vom evangelischen Kirchenrecht“ (1962; S. 147ff.) sieht Liermann dadurch bedroht, daß man die Jurisprudenz aus dem Kirchenrecht „hinaustheologisiert“ (S. 148). Er bejaht zwar gegenüber dem Extrem einer Positivierung des Kirchenrechts die hohe Bedeutung der Grundlagenforschung und erblickt in dem „Metajuristischen“ eine notwendige Richtschnur und Schranke für das Juristische, warnt aber vor dem anderen Extrem einer Sakralisierung und Spiritualisierung des Kirchenrechtes, für die er die „christokratische Schau“ der Barth'schen Theologie und ihrer Anhänger verantwortlich macht. Aber auch gegen das „dualistische“ Kirchenrecht, wie es Joh. Heckel im Anschluß an Luthers Lehre von den zwei Reichen entwickelt, hat



Hans Liermann
23. 4. 1893 – 22. 2. 1976

Liermann Bedenken und möchte sich statt dessen zu einer Synthese bekennen (S. 151 ff.). Das evangelische Kirchenrecht kann weder eine Parallele zum kanonischen noch eine solche zum staatlichen Recht sein wollen; es stellt vielmehr ein eigenes, im Werden begriffenes *ius canonicum Protestantium* dar. Den konkreten Problemen und den gegenwärtigen Reformplänen für das Staatskirchenrecht und das innerkirchliche Recht wendet sich die Abhandlung „Über die neuere Entwicklung des evangelischen Kirchenrechts“ zu (1968; S. 226 ff.). Insbesondere geht es hier um das Gemeinderecht. Aber stets greift Liermann auch auf die Geschichte zurück. In der Kirchengeschichte verwirklicht sich ein Stück Rechtsgeschichte. Obwohl Luther wenig Sinn für die Jurisprudenz hatte (vgl. „Der unjuristische Luther“, Luther-Jahrbuch 1957, S. 65 ff.), konnte und kann die lutherische Kirche auf das Recht nicht verzichten. Der unjuristische Luther hat gewaltige Spuren im Rechtsleben hinterlassen und konnte nicht umhin, seine Kirche zu ordnen (vgl. „Luther ordnet seine Kirche“, Luther-Jahrbuch 1964, S. 29 ff.). In der positiven Stellung der lutherischen Kirche zum Staat sieht Liermann „kein schlechtes Erbe“ Luthers. Verständnissvoll wird die damalige Ordnung aus den geschichtlichen Gegebenheiten erklärt. Aber das Meiste hat noch nach Jahrhunderten bleibenden Bestand. Luthers Kirche ist nicht eine Kirche der Extreme, sondern eine Kirche der Mitte geworden, was heute von ökumenischer Bedeutung ist. Luther war zwar persönlich ein Gegner des kanonischen Rechts, konnte aber seine modifizierte Geltung in der lutherischen Kirche nicht verhindern, was Liermann, der selbst ein aufrichtiger Bewunderer und genauer Kenner des kanonischen Rechtes ist, lebhaft begrüßt. Auch in der lutherischen Kirche fand, wie in der katholischen, eine „Transformation von Glaubenssätzen in Rechts-sätze“ (S. 258) statt. „Die rechtliche Bedeutung der Bekenntnisschriften“ (1969, S. 258 ff.) läßt sich darum nicht verkennen.

In allen kirchenrechtlichen Publikationen Liermanns wird deutlich, wie viel ihm an der Zusammenarbeit und Zusammengehörigkeit von Jurisprudenz und Theologie in Geschichte und Gegenwart gelegen war. In diesem Sinne darf der Vortrag „Der Jurist und die Kirche“ (1964, S. 159 ff.) über seinen sachlichen Gehalt hinaus zugleich als ein persönliches Bekenntnis gewertet

werden. Die in der Geschichte immer wieder aufgetretene Spannung zwischen „der Kirche“ und den „Juristen“ muß heute als Anachronismus bezeichnet werden. Das Recht der Kirche ist „eines der reizvollsten Studienobjekte für die Jurisprudenz“. Vor juristischem Schwärmertum ist ebenso zu warnen wie vor dem theologischen; es würde zur Auflösung aller Ordnung in der Kirche führen. Aber das Recht hat in der Kirche nicht zu herrschen, sondern zu dienen. Für diesen Willen zum Dienst fehlt es dem Juristen nicht an Gelegenheit. Um das Theologische kommt man beim Kirchenrecht „nicht ganz herum“ (S. 173). Der Jurist ist immer wieder veranlaßt, nach den letzten Ursprüngen des Rechts zu fragen, und da er es nicht mit totem Material, sondern mit lebendigen Menschen zu tun hat, ist „die cura iuris zugleich immer eine cura animarum, die den Juristen auch im weltlichen Raum zwar nicht zum gelehrten Theologen, wohl aber zum praktischen Seelsorger in unmittelbare Beziehung setzt. In dieser Verbindung leuchtet die alte geschichtliche Wahrheit auf, daß die Rechtspflege ursprünglich eine priesterliche Funktion gewesen ist. Der Jurist in der Kirche hat sie in einem übertragenem Sinn heute noch“ (S. 174 f.). Die enge Beziehung zwischen Recht und Religion lag auch dem Akademievortrag „Die Gottheit im Recht“ (S. 244, Sitzungsberichte 1968 – Heft 6, München 1969) zugrunde. Bei dieser Einstellung ist es nicht verwunderlich, daß Liermann in der bayerischen Landeskirche aktiv mitgearbeitet hat als Mitglied des Kirchenvorstandes, der Landessynode und des Landessynodalausschusses. 1959 übernahm er das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Als schlichtes Gemeindeglied besuchte er in regelmäßiger Treue den sonntäglichen Gottesdienst.

Sachlich eng verknüpft mit dem Kirchenrecht war für Liermann die deutsche und bayerische Rechtsgeschichte. Für die Fülle seiner Publikationen sei auf die Bibliographie in der „Festschrift für Hans Liermann zum 70. Geburtstag“ (Erlanger Forschungen, Reihe A, Band 16, Erlangen 1964) verwiesen. Man kann ohne Übertreibung sagen: Liermann ist in seinem Leben kaum einem Phänomen – vom Kinderspiel bis zum Kriegsverbrecherprozeß in Nürnberg – begegnet, dem er nicht eine rechts-

historische Bedeutung abzugewinnen verstand. Mit Recht konnte er seiner Selbstbiographie den Titel „Erlebte Rechtsgeschichte“ geben. Seinen Interessen waren dabei prinzipiell keine Grenzen gesetzt. So wandte er sich der Geschichte Frankens, insbesondere der Geschichte der Stadt Nürnberg zu; so konnte er den Erlanger Hugenottenbrunnen als Rechtsdenkmal würdigen oder „Rechtsgeschichte im Erlanger Stadtbild“ sichtbar machen. Mehrfach hat sich Liermann zur Universitäts- und Bildungsgeschichte von Erlangen, Nürnberg und Altdorf geäußert. Er hat „Rechtsgeschichtliches in den Memoiren der Markgräfin Wilhelmine von Bayreuth“ festgestellt. Männer wie Nikolaus von Cues, Luther, Leibniz und Goethe wurden von ihm in ihrer Beziehung zur Jurisprudenz nachgezeichnet. Auch die anglikanische Rechtsgeschichte war ihm vertraut. Eine Fülle von rechtsgeschichtlichen Anregungen brachte ihm seine Reise in die USA 1966/67. In allen diesen Veröffentlichungen sind gründliche Quellenkenntnis, liebevolle Versenkung ins Detail, reizvolle Darstellung und lebensnahe Aktualisierung fruchtbar verbunden.

Von der Rechtsgeschichte ist der Schritt zum Stiftungsrecht nicht weit. Mit ihm hat sich Liermann seit den Jahren des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg in steigendem Maße befaßt. Den äußeren Anstoß dazu gab die Bitte um ein Rechtsgutachten über die Fuggerschen Stiftungen. Liermann plante ein zweibändiges Handbuch des Stiftungsrechtes, von dem er 1963 den 1. Band über die Geschichte des Stiftungsrechtes vorlegte (Tübingen 1963). Es ist bezeichnend für das Interesse und die Arbeitsweise Liermanns, daß er der Dogmatik des geltenden Stiftungsrechtes eine gelehrte Arbeit über seine Geschichte voranschickte. Sie holt weit aus und führt zurück bis in das vorchristliche Altertum. Dabei zieht sich durch die ganze Geschichte die Antithese zwischen dem Stiftungsgedanken und dem Machtstreben der Korporation hindurch. Von der christlichen Antike bis in das Hochmittelalter hinein war die Stiftung *pia causa*. Im Spätmittelalter setzt eine Verbürgerlichung und Verweltlichung des Stiftungswesens ein. Die Reformation führte zur Aufhebung und Umwandlung zahlreicher bisher dem Kultus gewidmeter Stiftungen und zur Zentralisation der Stiftungsvermögen im „Gemeinen Kasten“. Seinen absoluten Tiefpunkt erreichte das

Stiftungswesen im Zeitalter der Aufklärung und der Säkularisation; Joseph II., die Revolution in Frankreich und der Reichsdeputationshauptschluß sind hier vor allem zu nennen. Für die *pia causa* hat man kein Verständnis mehr; das Zeitalter fragt nach dem Nutzen. Der Polizeistaat greift brutal nach den Stiftungen. Erst im Lauf des 19. Jahrhunderts erkannte man wieder die Bedeutung des Stiftungswesens, als dessen warmer Fürsprecher Liermann erscheint. Nach Inflation und „Drittem Reich“ konnte das Stiftungsrecht auf einer „gesunden Grundlage“ (S. 291) wiederhergestellt werden. Liermanns Buch ist die erste Gesamtdarstellung einer Geschichte des Stiftungsrechtes; sie greift weit über das unmittelbare Thema hinaus und läßt allgemeine Entwicklungen im Spiegel der Geschichte des Stiftungsrechtes sichtbar werden. Über die Rechtslage der kirchlichen Stiftungen in der Gegenwart befaßt sich ein Vortrag von 1971 (Jus eccl., S. 274 ff.). Er schließt mit den Sätzen: „Als erfreuliches Ergebnis sei festgestellt, daß das moderne staatliche Stiftungsrecht bestrebt ist, die kirchliche Stiftung, über die der Staat so lange Zeit in gleicher Weise wie über die weltliche Stiftung verfügt hat, in die Obhut der Kirche zurückzugeben. Für die Kirche sind damit neue Aufgaben erwachsen. Es gilt sie zu erkennen und ein gesundes kirchliches Stiftungswesen auszubauen und zu erhalten. . . . Wir wollen hoffen, daß den deutschen Kirchen und damit der deutschen Kultur ein neuer Reichsdeputationshauptschluß im modernen Gewande erspart bleibt“ (S. 287).

Es konnte nicht ausbleiben, daß Liermann wegen seiner stiftungsrechtlichen Kenntnisse zu verschiedenen Kommissionen herangezogen wurde. So war er Mitglied des Beirates der Arbeitsgemeinschaft deutscher Stiftungen, des Bayerischen Landesausschusses für das Stiftungswesen, der Kommission für Stiftungsrecht des deutschen Juristentages und des Stiftungsvorstandes der Coburger Landesstiftung. Scherzhafterweise pflegte er sich selbst als „Bundesstift“ zu bezeichnen.

Liermann hat sich nach 1945 auch zeitweilig mit dem Urheberrecht befaßt. Nicht wegzudenken aus seinem Lebenswerk sind die zahlreichen Rechtsgutachten – u. a. eines über den begründeten Anspruch Nürnbergs auf die Aufbewahrung der Reichskleinodien – und die Fülle von Rezensionen, die er bis zuletzt gerne

übernahm. Ausgestattet mit einem glänzenden Gedächtnis hat er durch dieses Lesen mit dem Stift in der Hand sein Wissen ständig erweitert. Nicht vergessen seien auch seine 3 Bücher für einen weiteren Leserkreis. „Richter, Schreiber, Advokaten“ (Bibliothek des Germanischen Nationalmuseums, Band 9, 1957) ist nach Inhalt, Darstellung und Ausstattung ein Kleinod deutscher Rechtsgeschichtsschreibung, voller Anschaulichkeit und köstlicher Details. Eine hübsche Einführung in das juristische Studium, an der auch der Nichtjurist seine Freude haben kann, ist das Büchlein „Also ward ich ein Juriste – Briefe an einen angehenden Juristen vom Abitur bis zum Assessorexamen“ (Köln-Marienburg 1959). Der Titel stammt aus dem Trompeter von Säckingen seines geliebten Scheffel, den er seitenweise auswendig zitieren konnte. Mit der leicht veränderten Titelfassung der 2. Auflage „Also werd' ich ein Juriste“ (1962) kam es den Erwartungen der Studenten noch mehr entgegen und hat seinen Weg gemacht. Das Buch „Erlebte Rechtsgeschichte“ ist eine Selbstbiographie, aber zugleich ein Stück Zeit- und Universitätsgeschichte. So bringt es wenigstens einiges Material für die von Liermann geplante Fortsetzung von Koldes Erlanger Universitätsgeschichte, die bis 1910 reicht.

An Ehrungen hat es Liermann in seinem langen Leben nicht gefehlt. Er war Ehrenmitglied der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Ehrenmitglied des Kulturbeirates der Städte Nürnberg und Würzburg, Träger des goldenen Ehrenringes der Stadt Erlangen, des Bayerischen Verdienstordens und des Großen Bundesverdienstkreuzes.

Der Jurist Liermann war kein Paragraphenmensch; allem juristischen Formalismus war er abhold. Für ihn war Jurisprudenz Leben und er lebte seine Jurisprudenz. Darum konnte er sie auch so lebendig vermitteln – an Juristen und Nichtjuristen. Er hat gerne darauf hingewiesen, daß die Jurisprudenz in der Antike als eine ars bezeichnet wird und daß es auf das juristische Fingerspitzengefühl ankomme. Er verglich die juristische Begabung mit der musikalischen; man hat sie oder hat sie nicht. Das Recht war für ihn mehr als eine Setzung; es gründet in der Wirklichkeit. Darum bekannte er sich zum „Naturrecht“ und lehnte den Rechtspositivismus ab. Das Recht gründet aber nicht nur in der

empirischen Wirklichkeit; es hat seinen Ursprung in der Transzendenz und weist den Menschen hin auf transzendente Bezüge. Darin ist das Recht mit der Religion verwandt und darum sollen der Jurist und der Theologe Hand in Hand miteinander gehen. Alles Juristische erinnert an das Metajuristische.

Das Juristische und das Menschliche waren in Liermann zu einer Einheit verschmolzen. Die Beschäftigung mit dem ius und mit der Geschichte erzieht zur Objektivität. Liermann war tolerant und konservativ. Er liebte den Erasmus und bezeichnete das Holbein'sche Porträt des Humanistenfürsten als das schönste Gelehrtenbild aller Zeiten. In seiner Toleranz ging Liermann so weit, daß sie gelegentlich fast zum Widerspruch reizen konnte. Er verurteilte nicht gern; er hielt sich lieber an das Positive. In dieser Einstellung zum Leben ertrug er auch die Beschwerden des Alters und der beginnenden Erkrankung. Aber er setzte ihnen zugleich eine bewundernswerte Energie entgegen. So ließ er es sich bis zuletzt nicht nehmen, die anstrengenden Fahrten zur Akademie in München durchzuführen. Die Hilfe seiner Freunde nahm er dabei mit liebenswürdiger Selbstverständlichkeit entgegen. Die Gegengabe war nicht gering; es war ein geistiger Genuß, mit ihm durch das Land zu fahren und seinen stets anregenden Gesprächen, begleitet von sparsamen Gesten seiner feingliedrigen Gelehrtenhand, zu lauschen. Seine geistige Lebendigkeit war bis zuletzt erstaunlich. Sie war gewürzt mit einem Humor, der sich in sinnreichen Wortspielen förmlich überschlug. Dieser Humor war nicht bissig, sondern lächelnd überlegen. Liermann besaß Gelassenheit. Von der Hektik der Gegenwart war er nicht angesteckt. Als Prokanzler versicherte er mir gelegentlich: „Ich habe immer Zeit“. Vielleicht bestand gerade darin das Geheimnis seiner großen Lebensleistung. Die Geschichte verleiht einen langen Atem; er wünschte ihn auch seiner Kirche. Hans Liermann hatte viele Freunde; mit der ihm eigenen Verbindung von iustitia, humanitas und pietas wird er ihnen ein unvergeßliches Vorbild bleiben.

Walther v. Loewenich